

MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

<http://www.vorchdorf.at>



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Telefon: (07614) 65 55

Telefax: (07614) 65 55-22

E-Mail: gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

KRABELSTUBENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE VORCHDORF

I. BETRIEB

Die Marktgemeinde Vorchdorf betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung, mit dem Sitz in 4655 Vorchdorf, Fischböckauer Straße 10.

II. ARBEITSJAHR UND FERIEN

Zu folgenden Zeiten ist die Krabbelstube geschlossen:

1. Die Hauptferien beginnen am Montag in der 2. Augustwoche. In der ersten Augustwoche wird Journaldienst für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten.
2. In den Herbst-, und Semesterferien der Schulen ist die Krabbelstube mit Bedarfserhebung geöffnet.
3. In den Weihnachtsferien vom 24.12.-06.01.
4. In den Osterferien und an Zwickeltagen wird Journaldienst für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten.

III. ÖFFNUNGSZEIT

- 1.) Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist von montags bis donnerstags jeweils von 07:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 14:00 Uhr.
- 2.) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.) Die Mindestaufenthaltsdauer des Kindes in der Krabbelstube sind 15 Wochenstunden.
- 4.) Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

IV. AUFNAHME IN DIE KRABELSTUBE

- 1.) Die Krabbelstube ist für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren, deren Eltern / Erziehungsberechtigten berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, allgemein zugänglich.
- 2.) In einzelnen Ausnahmefällen dürfen Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr die Krabbelstube weiter besuchen, insbesondere wenn
 - die Gemeinde, in der das Kind ihren Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Arbeitsjahres der Krabbelstube noch nicht das 4. Lebensjahr begonnen hat, oder
 - dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

- 3.) Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Vormerkung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Vormerkung hat persönlich oder schriftlich bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

Im Falle einer Aufnahme, sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) Meldezettel
- c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- d) Impfbescheinigung des Kindes
- e) Einkommensnachweise für die Berechnung des Elternbeitrages bei Kinder, die die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in Anspruch nehmen (bei der Gemeinde abzugeben).

Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Krabbelstube sind für die Zahlung des Elternbeitrages bzw. der Verpflegungskosten Abbuchungsaufträge zu erteilen.

- 4.) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

- 5.) Für den Besuch der Krabbelstube sind die von der Krabbelstubenleitung bekanntgegebenen Gegenstände mitzubringen. Es sind dies:

ausgefüllte Anmeldeformulare, rutschfeste Hausschuhe, Windeln, Feuchttücher, Wechselkleidung, Bettwäsche (für Schlafkinder), Gummistiefel, Matschgewand / Skioverall (je nach Witterung).

Zusätzlich erforderliche Sachen werden mittels Mitteilung bekannt gegeben. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind mit dessen Namen zu versehen.

V. BEITRAGSFREIHEIT bzw. ELTERNBEITRAG

- 1.) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 2.) Ab dem 30. Lebensmonat, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs – und Betreuungsgesetzes, ab 13.00 Uhr ein Elternbeitrag zu leisten.

VI. ABMELDUNG

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

VII. WIDERRUF DER AUFNAHME

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
- b) nachweislich eine andere der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) die Mutter/ ein Elternteil wieder in Karenz geht und durch den Verbleib des Kindes ein anderes Kind, einer arbeitenden Mutter, abgewiesen werden muss. Dies gilt ab dem

Beginn des Mutterschutzes. Beim Verbleib des Kindes in der Krabbelstube, sind die Wochentage auf 2, ohne Mittagsschlaf, zu reduzieren.
Bei eintretender Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten, wird die Besuchszeit auf max. 3 Wochentage, ohne Mittagsschlaf, bis zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis oder einer beginnenden Ausbildung reduziert.

VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- 1.) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher.
- 2.) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Vorchdorf im Zeitraum von August / September eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 3.) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4.) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

IX. PFLICHTEN DER ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND RECHTSTRÄGER

- 1.) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 2.) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 3.) Die Kinder sollen spätestens bis 08:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.
- 4.) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 5.) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Krabbelstube unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- 6.) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.

- 7.) Die Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet und mindestens 18 Jahre alt sind, in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei Veranstaltungen, an denen auch Eltern / Erziehungsberechtigte teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- 8.) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.



Johann Mitterlehner
Bürgermeister